

Regelung der Fäkalschlamm Entsorgung im Geltungsbereich der Stadt Fürth durch einen begründeten Anschluss- und Benutzungszwang mittels einer Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (FES)

Synopse

In Außenbereichen oder ländlich strukturierten Gebieten im Stadtgebiet Fürth gibt es in seltenen Fällen keinen öffentlichen Abwasserkanal.

In diesen Fällen werden die Eigentümer betroffener Anwesen nach § 5 Abs. 1 Entwässerungssatzung der Stadt Fürth (EWS) auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit.

In der Folge muss das anfallende häusliche und sanitäre Abwasser in abflusslosen Gruben bzw. Kleinkläranlagen gesammelt werden. Eine Sammelgrube ist im Grunde nach ein Behälter ohne Ablauf. Wichtig ist, dass die Sammelgrube dicht ist. Das Abwasser wird regelmäßig durch eine Fachfirma abgepumpt, kann in die Hauptkläranlage Fürth bzw. Kläranlagen anderer Kommunen gefahren und dort zusammen mit dem Abwasser, das über das Kanalnetz in die Kläranlage geleitet wird, gereinigt.

Um diese hoheitliche Aufgabe zu „organisieren“, hat die Stadt Fürth die Möglichkeit, eine Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (FES) zu erlassen.

Die Nachbarstädte Erlangen und Nürnberg sowie auch die Stadt Würzburg regeln die Fäkalschlamm Entsorgung mittels einer erlassenen FES.

Rechtliche Bewertung des Erfordernisses zum Erlasses einer FES durch das Rechtsamt der Stadt Fürth

Das Rechtsamt führte auf die Fragestellung eines eventuellen Erfordernisses zum Erlass einer FES Folgendes in seiner Stellungnahme vom 7. August 2024 aus:

„Ich sehe es auch so, dass eine satzungsrechtliche Regelung hier nicht zwingend ist, soweit die ordnungsgemäße Entsorgung auch anderweitig sichergestellt ist. Zu der Abwasserbeseitigungspflicht (die gem. Art. 34 BayWG eine Pflichtaufgabe der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis ist) gehört auch die Entsorgung des Fäkalschlammes, wie sich bereits aus der bundesrechtlichen Definition in § 54 Abs. 2 WHG ergibt (Zöllner in Sieder/Zeitler, Stand: Jan. 2023, Art. 34 BayWG, Rn. 8).

*Sofern die Gemeinde dies über eine **Satzung** regelt, ist **zwingend ein Holsystem** vorzusehen, die reine Möglichkeit bzw. die Verpflichtung der Eigentümer den Schlamm bei der gemeindlichen Kläranlage abzugeben (**Bringsystem**) ist bei einer satzungsrechtlichen Ausgestaltung **nicht möglich** (VGH München – Urt.v.*

17.3.1999 – 23 B 97.1115). Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Regelung durch Satzung deshalb zwingend ist. Auch der VGH betont in dem fraglichen Urteil am Ende, dass sich wohl **keine Bedenken** ergeben würden, wenn den Grundstückseigentümern – als **Alternative zu einer Satzungsregelung** – die **Möglichkeit gegeben** wird, die **Fäkalschlämme im Rahmen einer eigenverantwortlichen Anlieferung bei der Kläranlage abzugeben**, sofern dabei den **seuchenhygienischen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen** Rechnung getragen wird. Auch das VG Ansbach (Urt.v. 16.04.2002 – AN 1 K 01.00633) spricht z.B. davon, dass die bloße Möglichkeit Klärschlamm an die Kläranlage anzuliefern, nicht dazu führt, dass in den fraglichen nicht angeschlossenen Ortsteilen eine öffentliche Entwässerungseinrichtung betrieben wird und die Satzung auf diese Gebiete erstreckt werden müsste. D.h. aber eben auch, dass es **keine Pflicht** gibt, für diese Bereiche **zwingend eine Satzung zu erlassen** und damit ein Holsystem zu etablieren.

Sofern also ein **Bringsystem vorgesehen** ist, ist dies stattdessen über eine **Benutzungsordnung** für die Beseitigung des Fäkalschlammes in der gemeindlichen Kläranlage zu regeln (vgl. Thimet in Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungs- und Unternehmensrecht, Stand: Mai 2024, Teil I, Frage 8, Ziff. 2). Bei einem **Holsystem** soll hingegen wohl die Wahl zwischen einer **Benutzungsordnung oder einer Satzung** bestehen, so Thimet a.a.O., offen und eher kritisch bzgl. einer solchen Wahlmöglichkeit hingegen Ecker, Kommunalabgaben in Bayern, Stand: Mai 2024, Ziff. 42.00, Erl. 1.6.

Es wird auch auf ein entsprechendes Muster für eine Benutzungsordnung zur Direktannahme von Fäkalschlamm im Werk Kommunalabgaben und Ortsrecht von Thimet verwiesen.

Wenn auch bei der Abwasserbeseitigung aufgrund der gesetzlichen Pflichtaufgabe der Anschluss- und Benutzungszwang (und somit einer satzungsrechtliche Ausgestaltung) grundsätzlich vorgezeichnet und notwendig ist (vgl. Knierim in BeckOK, Stand: Mai 2024, Art. 24 BayGO, Rn. 21), dürfte nach den o.g. Erwägungen bei der Fäkalschlamm Entsorgung als Mischung zwischen Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung davon auszugehen sein, dass hier ein Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet werden kann, aber nicht muss (vgl. Knierim in BeckOK, Art. 24 BayGO, Rn. 23). Auch die amtlichen Hinweise zum Satzungsmuster vom 30.05.1988 (AllMBl. S. 571) sprachen unter Ziff. 5a davon, dass das Muster empfohlen wird, wenn eine Regelung durch Satzung notwendig ist, weil eine anderweitige Entsorgung, insb. auf privater Basis nicht gewährleistet ist.

Insoweit kann die Stadt also das bisherige Bringsystem im Rahmen einer Benutzungsordnung inkl. Regelungen zu den Entgelten für die Annahme beibehalten, solange auf diese Weise sichergestellt ist, dass der Fäkalschlamm ordnungsgemäß entsorgt wird und nichts darauf hindeutet, dass eine komplette Übernahme der Beseitigung durch die Gemeinde im Rahmen einer Satzungsregelung und eines Holsystems notwendig wäre, damit die Gemeinde ihre Abwasserbeseitigungspflicht (Art. 34 BayWG) erfüllt.

Sollte hingegen eine satzungsrechtliche Ausgestaltung vorgenommen werden und hierfür Beiträge/Gebühren erhoben werden, ist ein Holsystem durch die Gemeinde (oder beauftragte Dritte) nach der Rechtsprechung zwingend.

Bzgl. der umsatzsteuerrechtlichen Betrachtung der beiden Varianten wäre Rücksprache mit der Kämmerei zu halten.

Auf jeden Fall sollte die bisherige Praxis der unregelmäßigen und unentgeltlichen Annahme nicht fortgesetzt werden, sondern entweder eine Regelung über eine Benutzungsordnung oder eine Satzung erfolgen.

Anfallende Arbeitsvorgänge bei Klärschlammannahme und Behandlung durch die Stadtentwässerung Fürth mit Erlass einer Fäkalschlammentsorgungssatzung

Derzeit bleibt es Eigentümern von Anwesen mit abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen selbst überlassen, ob sie den Fäkalschlamm durch einen zertifizierten Unternehmen in die Hauptkläranlage Fürth oder in eine Kläranlage der Nachbarstädte verbringen lassen.

Wird eine FES erlassen, so sollte der Inhalt dieser Satzung der Mustersatzung FES Bayern entsprechen. Diese Vorlage ist rechtlich geprüft und wurde vom Gesetzgeber als Vorlage für Kommunen erlassen.

Durch den Erlass einer FES wird ein Anschluss- und Benutzungszwang auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts begründet. Dies bedeutet, dass ab dem Inkrafttreten einer FES die Eigentümer mit abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, in denen Fäkalschlamm anfällt verpflichtet sind, diesen in der Hauptkläranlage Fürth zu entsorgen. Die **Anlieferung** des Fäkalschlammes hat die StEF (KN/B) zu **veranlassen**.

Die **Annahme** des Klärschlammes muss durch einen Mitarbeiter der StEF (AR/B) **betreut werden**, um eine geregelte Annahme zu garantieren und die **Menge** des angelieferten Fäkalschlammes zu **dokumentieren**.

Bei der Anlieferung sind **Proben** des Fäkalschlammes durch einen Mitarbeiter des Labors bzw. des bei der Annahme Anwesenden zu **ziehen**. Diese werden später bei Bedarf durch StEF/L **untersucht**.

Als Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung wird dem Eigentümer ein **Zertifikat** mit den Angaben über den Anlieferungszeitpunkt und der Menge des angelieferten Fäkalschlammes durch die StEF (RV) **ausgestellt**.

Einnahmen aus der Annahme und Behandlung des anfallenden Fäkalschlammes sind mit Erlass einer FES **öffentlich-rechtliche** Einnahmen und unterliegen **nicht der Umsatzsteuer, müssen aber eventuell im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung angegeben werden.**

Zusammenfassend würden folgende Arbeitsvorgänge durch die Annahme und Behandlung des Fäkalschlammes nach dem Erlass einer FES durch die StEF entstehen:

- Führung eines Verzeichnisses mit Daten über Grundstücksentwässerungsanlage mit abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, dem Fassungsvermögen dieser und den Leerungsintervallen zur Planung und Beauftragung der Abholung des Fäkalschlammes
- Annahme des Fäkalschlammes mit Erfassung der Menge
- Ausstellung von Zertifikaten über die ordnungsgemäße Entsorgung des Fäkalschlammes für den anliefernden Eigentümer, den Transporteur und der Ablage der StEF
- Entnahme und Untersuchung von Proben des angelieferten Fäkalschlammes

Darüber hinaus weiter anfallende Arbeitsvorgänge der StEF mit der Kontrolle und Genehmigung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen

Betreiber von geschlossenen Behältern zum Sammeln von Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG (Abwassersammelgruben) haben die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich deren Zu- und Ableitungen und von etwaigen Anlagen zur Vorreinigung, sowie die fachgerecht durchgeführte Abfuhr des Abwassers alle zehn Jahre durch entsprechend anerkannte private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Art. 65) prüfen und bescheinigen zu lassen.

Nach dem Wasserrecht sind die hierfür zuständigen Behörden die unteren Naturschutzbehörden. Diese ist in unserem Fall das Ordnungsamt der Stadt Fürth.

Bevor eine Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der StEF ein Lageplan, Grundriss- und Flächenpläne und ggf. noch weitere von ihr angeforderte Unterlagen nach § 9 Abs. 1 (Muster-)FES vorzulegen.

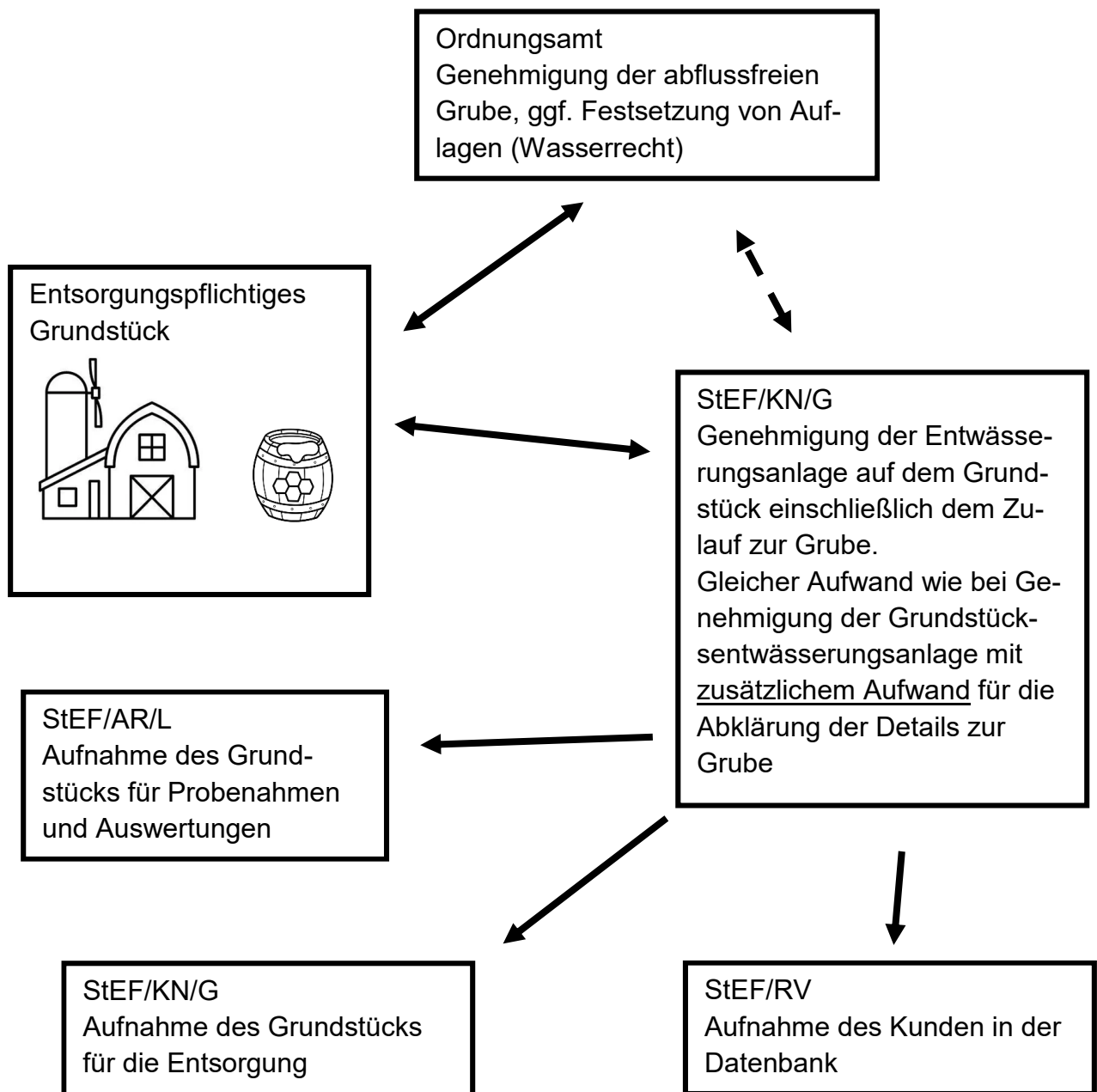
Sollte der Eigentümer von sich aus keine Planunterlagen für bestehende Anlagen vorlegen, müsste dieser durch RV/V, notfalls unter Androhung von Zwangsgeld, dazu aufgefordert werden. Gleiches gilt für neuerrichtete abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

Zusammenfassend würden folgende Arbeitsvorgänge durch die Genehmigungs- und Überwachungspflicht von Grundstücksentwässerungsanlagen mit abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen durch eine FES entstehen:

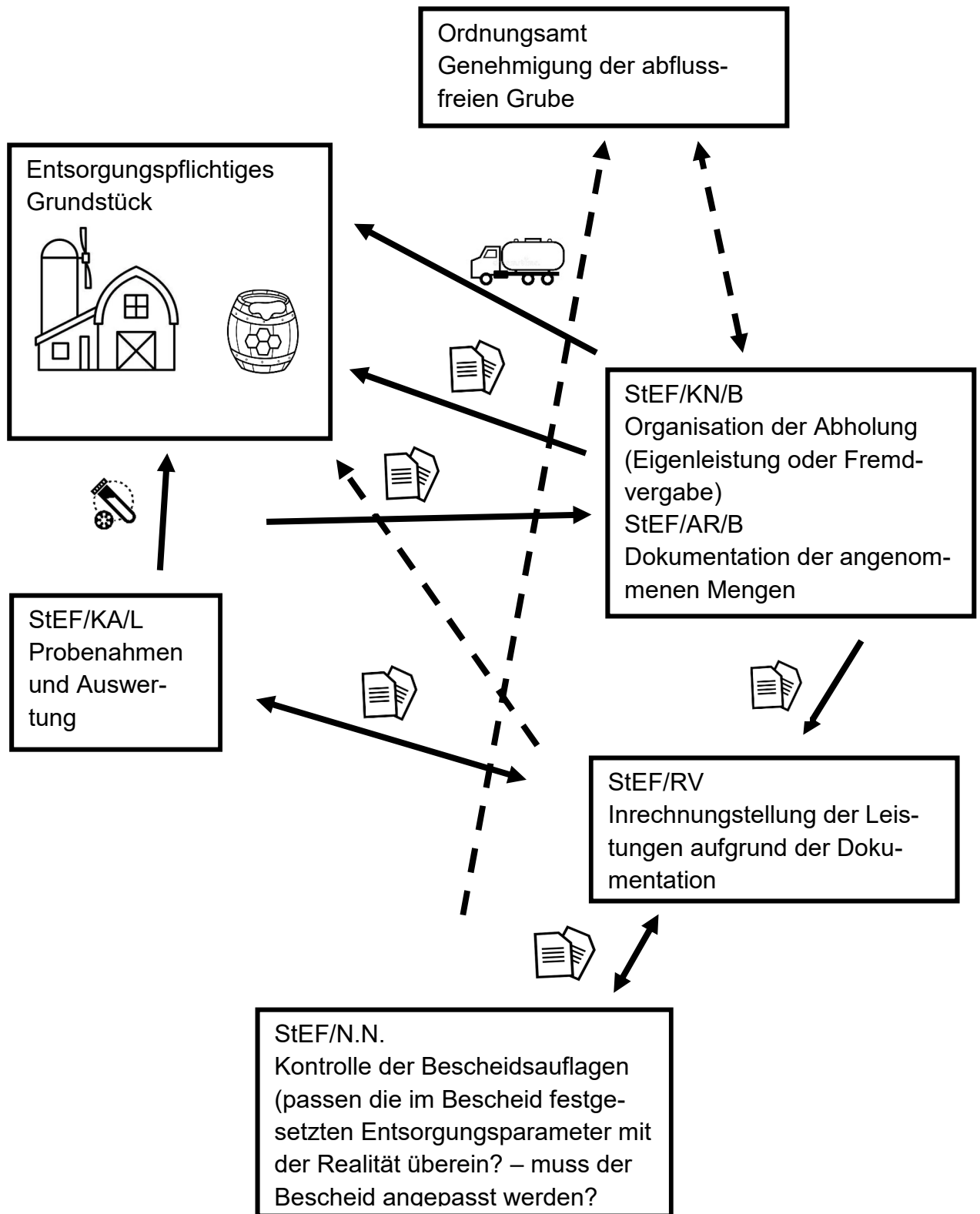
- Aufforderung von Eigentümern Planunterlagen von bereits bestehenden abflusslosen Gruben bzw. Kleinkläranlagen vorzulegen

- Prüfung und Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen
- Gegebenenfalls Ortstermine um die abflusslosen Gruben nach der Leerung in Augenschein zu nehmen
- Aufforderung der Eigentümer von abflusslosen Gruben, eine Dichtheitsprüfung durchführen und die Unterlagen über das Ergebnis vorzulegen

Schemabild „Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit abflusslosen Gruben“



Schemabild „Unterhalt und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen mit abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen“



Organisation der Fäkalschlamm Entsorgung durch eine private Benutzungsordnung

Wie das Rechtsamt in seiner Stellungnahme ausführt, kann die Stadt das bisherige Bringsystem mit dem Erlass einer Benutzungsordnung inkl. Regelungen zu den Entgelten für die Annahme beibehalten. Bei der Regelung der Klärschlammannahme mittels Benutzungsordnung würden die privatrechtlichen Entgelte mit den sich daraus ergebenden steuerlichen Konsequenzen umsatzsteuerpflichtig.

Weitere Überlegungen

Nachdem die Fäkalschlammannahme bisher weder durch eine FES, noch durch eine private Benutzungsordnung geregelt wurde und es durch die Rechtsaufsicht keine Beanstandungen dieser Praxis gab, existieren bei StEF/RV Überlegungen, diese Praxis weiterhin beizubehalten, um einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand, aber auch eine Umsatzsteuerpflicht zu vermeiden.

Um die eventuell aufkommenden Folgen bei Beibehaltung dieser Praxis richtig einschätzen zu können, wurde folgende Stellungnahme bei RA angefordert:

Das Rechtsamt teilte am 25. Juni 2025 mit,

dass es hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen natürlich darauf ankommt, welchen Umfang der angenommene Fäkalschlamm an der Gesamtmenge der Kläranlage hat.

0,2 % der Fürther Einwohner sind wegen der Lage des bewohnten Anwesens nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen. Bei den Annahmen von Fäkalschlamm für 2020 bis 2022 belief sich das fiktive Entgelt auf unter TEUR 10.

Also kann man argumentieren, dass der Anteil so gering ist, dass der Aufwand durch eine Regelung und zukünftige Entgelterhebung höher ausfällt, als die damit verbundenen Einnahmen. Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation, wenn hier die Einrichtung der Kläranlage für diesen Bereich mitbenutzt wird, fallen nicht ins Gewicht.

Das Rechtsamt führt weiter aus,

dass neben dem finanziellen Aspekt die mangelnde Regelung des Benutzungsverhältnisses insb. dann problematisch werden kann, wenn es um Haftungsfragen geht, z.B. wenn in dem angelieferten Schlamm Schad- oder Fremdstoffe enthalten sind, die bei uns Folgeschäden verursachen. Dann tut man sich natürlich deutlich leichter, wenn in einer Satzung oder einer Betriebsordnung entsprechende Verbote und Verhaltenspflichten definiert sind.

Unterm Strich würde hiesigen Erachtens ein ordnungsgemäß geregeltes Verfahren natürlich bevorzugt.

Ob man dies finanziell bzgl. Aufwand und Nutzen als vernachlässigbar ansieht und man glaubt, auch mit den rechtlichen Risiken umgehen zu können, wenn die Rechte und Pflichten der Beteiligten nicht schriftlich geregelt sind, muss StEF beurteilen.

Ungeachtet der Frage, ob ein solches Bringsystem durch eine Benutzungsordnung geregelt ist, muss natürlich – wie mitgeteilt – ohnehin darauf geachtet werden, dass dies auch ausreicht, um die gesetzliche Abwasserbeseitigungspflicht zu erfüllen und hierfür eben kein Holsystem nötig ist.“

Empfehlung der Verwaltung

Für die aktuelle Erklärung der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser bzw. Kleinleiter wurden 85 Einwohner, dies entspricht einem Anteil von 0,2 Prozent der Fürther Bevölkerung, ermittelt, die in einem Anwesen gemeldet sind, dass an eine abflusslose Grube bzw. eine Kleinkläranlage angeschlossen ist.

Durch den Erlass einer Fäkalschlamm Entsorgungssatzung würde ein unverhältnismäßig hoher Arbeitsaufwand für die StEF anfallen, was zu einer starken Bindung von Personalressourcen führen würde.

Regelt die StEF die Fäkalschlammannahme mit einer privaten Benutzungsordnung, greift vom ersten Cent der Einnahmen an die Umsatzsteuerpflicht, was ebenfalls zu einem vermehrten personellen und organisatorischen Aufwand führen würde.

Wir stimmen der Aussage des Rechtsamts zu, dass grundsätzlich eine satzungsgemäße Regelung oder eine private Benutzungsordnung der Annahme von Fäkalschlamm rechtlich zu bevorzugen sei.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der verschiedenen Regelungsmöglichkeiten und im Anbetracht der zu erwartenden geringen Einnahmen aus der Annahme von Fäkalschlamm empfiehlt StEF/RV aber die Beibehaltung der aktuellen unregelmäßigen Annahmepaxis für Klärschlamm.

StEF/RV/V
15.09.2025

(Büttner – 66012-344)